



Amtsblatt

Regierung von Niederbayern

Nr. 11

Freitag, 13. August 2004

44. Jahrgang

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers..... S. 83

Berufsbildung

Berufsbildung in der Hauswirtschaft; Berufung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter / Hauswirtschafterin“, der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftstechnischer Helfer“, der Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft und der Ausbilder-Eignungsprüfung; Einreichung von Vorschlägen..... S. 83

Kommunalverwaltung

Förderung von Generalinstandsetzungen im Bereich des kommunalen Hochbaus nach Art. 10 FAG..... S. 85

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Passau und der Gemeinde Thyrnau, Landkreis Passau

Vom 12. Juli 2004, Nr. 230-1402.130-12 S. 85

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Parkstetten für das Haushaltsjahr 2004..... S. 86

Schulwesen

Verordnung über die Organisation der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen, Don-Bosco-Schule Grafenau, Landkreis Grafenau

Vom 21. Juli 2004, Nr. 540-5304/409-19 S. 87

Verordnung über die amtliche Bezeichnung der Volksschule Bischofsreut-Haidmühle

Vom 27. Juli 2004, Nr. 540-5102-030-22 S. 87

Verordnung über die Volksschulorganisation in den Gemeinden Buch am Erlbach und Vilsheim, Landkreis Landshut

Vom 27. Juli 2004, Nr. 540-5102/305-5 S. 88

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung

Hinweis des Herausgebers

Das für den Erscheinungstag 23. Juli 2004 vorgesehene Regierungsamtsblatt konnte entfallen.

Berufsbildung

Berufsbildung in der Hauswirtschaft; Berufung der Prüfungsausschüsse für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“, der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftstechnischer Helfer“, der Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft und der Ausbilder-Eignungsprüfung; Einreichung von Vorschlägen

Bekanntmachung vom 28. Juli 2004, Gz. 730-7108-165

Die Regierung von Niederbayern errichtet gemäß §§ 21 Abs. 1, 36, 37, 42 Satz 2, 95 Abs. 1 und 2 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl I S. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.12.2003 (BGBl I S. 2954) in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Buchst. d sowie Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl S. 754) und der Verordnung zur Übertragung einzelner Aufgaben der Berufsbildung in der Hauswirtschaft (HÜVO) vom 18. August 1993 (GVBl S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 1998 (GVBl S. 34) folgende Prüfungsausschüsse:

HERAUSGEBER, VERLAG und DRUCK:
Regierung von Niederbayern, Postfach, 84023 Landshut, Tel. (08 71) 8 08 - 01

ERSCHEINUNGSWEISE und BEZUGSBEDINGUNGEN:
Erscheint 3-wöchentlich. Abonnement durch den Herausgeber. Preis halbjährlich 18 Euro.
Einzelnummer 1,50 Euro zuzüglich Versandkosten. Der Bezug des Amtsblattes kann 4 Wochen vor dem 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Einzelhefte nur durch den Herausgeber.

1. Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf „Hauswirtschafter/Hauswirtschafterin“

| Bezeichnung des Prüfungsausschusses | Anzahl Mitglieder | Anzahl Stellvertreter |
|-------------------------------------|-------------------|-----------------------|
| ➤ Passau-Rothalmünster A | 9 | 9 |
| ➤ Passau-Rothalmünster B | 9 | 9 |
| ➤ Straubing A | 9 | 6 |
| ➤ Straubing B | 6 | 6 |
| ➤ Landshut | 9 | 9 |
| ➤ Kelheim | 6 | 6 |

2. Für die Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Hauswirtschaftstechnischer Helfer“

| Bezeichnung des Prüfungsausschusses | Anzahl Mitglieder | Anzahl Stellvertreter |
|-------------------------------------|-------------------|-----------------------|
| ➤ Landshut (HTH) | 6 | 6 |
| ➤ Passau-Straubing (HTH) | 6 | 6 |

3. Für die Abnahme der Meisterprüfung in der städtischen Hauswirtschaft und der Ausbilder-Eignungsprüfung

| Bezeichnung des Prüfungsausschusses | Anzahl Mitglieder | Anzahl Stellvertreter |
|-------------------------------------|-------------------|-----------------------|
| ➤ Regierungsbezirk Niederbayern | 9 | 9 |

Jedem Prüfungsausschuss müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer in gleicher Zahl sowie mindestens ein Lehrer einer berufsbildenden Schule angehören. Mindestens zwei Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder müssen Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sein. Die Mitglieder haben Stellvertreter.

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden von der zuständigen Regierung für die Dauer von vier Jahren berufen.

Der Berufszeitraum beginnt am **01.01.2005** und endet am **31.10.2008**.

Die Beauftragten der Arbeitnehmer und deren Stellvertreter werden auf Vorschlag der im Bereich der zuständigen Regierung bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein.

Für die Prüfungsausschüsse zur Abnahme der Zwischen- und Abschlussprüfungen gemäß Nr. 1 und 2 sollen die zu berufenden Mitglieder und ihre Stellvertreter die Berufsausbildung zur Hauswirtschafterin abgeschlossen haben oder die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft abgelegt oder einen entsprechenden Schul- oder Berufsabschluss haben.

Für den Prüfungsausschuss zur Abnahme der Meister- und Ausbilder-Eignungsprüfung gem. Nr. 3 sollen die zu berufenden Mitglieder und ihre Stellvertreter insbesondere in der beruflichen Erwachsenenbildung erfahren sein und die Meisterprüfung in der Hauswirtschaft abgelegt oder einen entsprechenden Schul- oder Berufsabschluss haben. Mindestens ein Mitglied soll Lehrkraft in Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Meister- und Ausbilder-Eignungsprüfung sein.

Die vorgeschlagenen Personen sollen einen Bezug zu dem durch die Prüfung angestrebten Berufsabschluss haben und mit den aktuellen beruflichen Anforderungen vertraut sein.

Es können nur Personen berufen werden, deren Wohn- oder Beschäftigungsort in dem Bereich liegt, für den der Prüfungsausschuss errichtet wird.

Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und Zeitversäumnis wird, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung gezahlt.

Die Vorschlagsberechtigten werden aufgefordert, ihre Vorschläge bis zum **15. Oktober 2004** bei der Regierung von Niederbayern schriftlich einzureichen. Werden zu diesem Termin keine Vorschläge eingebracht, so wird angenommen, dass vom Vorschlagsrecht kein Gebrauch gemacht wird. Die zuständige Regierung beruft dann insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen.

Landshut, 28. Juli 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Kommunalverwaltung

Förderung von Generalinstandsetzungen im Bereich des kommunalen Hochbaus nach Art. 10 FAG

Bekanntmachung vom 8. Juli 2004, Nr. 230-1551.00-41

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen teilte den Regierungen mit Schreiben vom 18.06.2004 Az.: 62-FV 6700-025-26233/04e.o. mit:

Generalinstandsetzungen von Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen werden seit 1995 dann gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens die Hälfte bzw. in bestimmten Fällen ein Drittel der vergleichbaren Neubaukosten erreichen. Dieser Schwellenwert ist von kommunaler Seite wiederholt als zu hoch kritisiert worden.

Im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden wird **ab 1. Juli 2004 der Schwellenwert einheitlich auf 25 v.H.** vermindert. Zudem wird bei Generalsanierungen, die erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme eines Gebäudes anfallen, künftig ohne weitere Prüfung unterstellt, dass die Sanierungen nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Die bisher erforderliche Ausscheidung von Kosten des Bauunterhalts erübrigt sich damit in diesen Fällen. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2008.

Im Zuge der beabsichtigten Novellierung der FA-ZR soll folgende Formulierung aufgenommen werden:

„Generalinstandsetzungen bzw. Baumaßnahmen, die ihrem Umfang nach einer Generalinstandsetzung vergleichbar sind, werden gefördert, wenn die zuwendungsfähigen Kosten mindestens ein Viertel der vergleichbaren Neubaukosten betragen und die Maßnahme nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst ist. Werden Generalinstandsetzungen erstmals 25 Jahre nach Inbetriebnahme eines Gebäudes fällig, ist ohne gesonderte Prüfung davon auszugehen, dass sie nicht durch mangelhaften Bauunterhalt veranlasst sind. Diese Regelung gilt zunächst bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008.“

Die Neuregelung gilt für alle Generalsanierungsmaßnahmen, für die ab dem 1. Juli 2004 erstmals Zuwendungsbescheide erlassen werden. Sofern für diese Maßnahmen bereits vor dem 1. Juli 2004 der vorzeitige Maßnahmebeginn genehmigt wurde, sind die bisherigen Fördervorschriften anzuwenden.

Um Beachtung wird gebeten.

Landshut, 8. Juli 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Verordnung zur Änderung des Gebiets der Stadt Passau und der Gemeinde Thyrnau, Landkreis Passau Vom 12. Juli 2004, Nr. 230-1402.103-12

Auf Grund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung und Art. 8 und 9 der Landkreisordnung erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung (Az. 230-1402.103-12):

§ 1

(1) In die Gemeinde Thyrnau werden aus der Stadt Passau die Flurstücke Nrn. 114, 109, 115/7, 115/12, 149/1, 108/4, 114/3, 113 und 148/2 der Gemarkung Grubweg mit einer Fläche von insgesamt 5394 m² umgliedert.

(2) Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises Passau geändert.

(3) ¹Das Umgliederungsgebiet ist im Veränderungsnachweis Nr. 793, Gemarkung Kellberg, des Vermessungsamts Passau ausgewiesen. ²Der Veränderungsnachweis liegt beim genannten Vermessungsamt auf und kann von jedermann eingesehen werden.

§ 2

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft.

Landshut, 12. Juli 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung
des Schulverbandes Parkstetten
für das Haushaltsjahr 2004**

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Schulverband Parkstetten folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 erlassen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit festgesetzt; er schließt

| | |
|--|-----------|
| im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 434.250 € |
|--|-----------|

| | |
|--|----------|
| und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit | 78.500 € |
|--|----------|

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

- Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2004 auf 356.150,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Ver-

bandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

- Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2003 auf 329 Verbandsschüler festgesetzt.
- Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1082,5228 € festgesetzt.
- Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan werden nicht beansprucht.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2004 in Kraft.

II.

(1) Die diesjährige Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

(2) Der Haushaltsplan liegt gemäß Art. 65 Abs. 3 GO in der Zeit vom 16.08.2004 bis 23.08.2004 in der Gemeindeverwaltung Parkstetten, 94365 Parkstetten, Schulstraße 3, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Parkstetten, 23. Juni 2004
SCHULVERBAND PARKSTETTEN

Schießwohl
Schulverbandsvorsitzender

Schulwesen

**Verordnung
über die Organisation der Volksschule zur sonderpädagogischen Förderung, Förderschwerpunkt Lernen,
Don-Bosco-Schule Grafenau, Landkreis Grafenau
Vom 21. Juli 2004, Nr. 540-5304/409-19**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. KWMBI I 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

(1) Der Sprengel der Don-Bosco-Schule, Sonderpädagogisches Förderzentrum mit Förderschwerpunkt Lernen Grafenau, zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 21.07.1994 Nr. 240-5302/407-9 RABI Nr. 14/1994 S. 91 und 92, wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Er umfasst folgende Teile des Landkreises Freyung-Grafenau:

- a) das Gebiet der Stadt Grafenau,
- b) das Gebiet der Marktgemeinden Perlesreut und Schönberg,
- c) das Gebiet der Gemeinden Eppenschlag, Fürsteneck, Hohenau, Innernzell, Mauth, Neuschönau, Philippsreut, Ringelai, Saldenburg, Sankt Oswald-Riedlhütte, Schöfweg, Spiegelau, Thurmansbang und Zenting.

§ 2

Die Verordnung tritt ab 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 21. Juli 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung
über die amtliche Bezeichnung
der Volksschule
Bischofsreut-Haidmühle
Vom 27. Juli 2004, Nr. 540-5102-030-22**

Aufgrund von Art. 29 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, KWMBI I S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die in §§ 1, 2 der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 10.07.1997 Nr. 240-5102/030-17 RABI Nr. 11/1997 S. 125 begründete Volksschule Bischofsreut-Haidmühle (Grundschule) erhält folgende neue amtliche Bezeichnung

Grundschule am Haidweg / Haidmühle.

§ 2

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 27. Juli 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

**Verordnung über die Volksschulorganisation in den
Gemeinden Buch am Erlbach und Vilsheim,
Landkreis Landshut
Vom 27. Juli 2004, Nr. 540-5102/305-5**

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. KWMBI I 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2003 (GVBl S. 262) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende

Verordnung:

§ 1

Die Volksschule Vilsheim (Grund- und Teilhauptschule I), beschrieben in § 1 der Verordnung der Regierung von Niederbayern vom 16. 07.1990 Nr. 240-5102-4 RABI Nr. 15/1990 S. 72, wird aufgelöst.

§ 2

Es wird eine Grundschule Vilsheim errichtet. Sitz der Schule ist die Gemeinde Vilsheim. Schulort ist Vilsheim. Die Schule erhält die Bezeichnung „Grundschule Vilsheim“.

§ 3

Der Sprengel der Grundschule Vilsheim umfasst in Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4 das Gebiet der Gemeinde Vilsheim.

§ 4

(1) Die Volksschule Buch am Erlbach (Grund- und Hauptschule) – zuletzt beschrieben in § 2 der Verordnung vom 14.03.1996 Nr. 240-5103/123-11 RABI Nr. 5/1996 S. 24 – wird aufgehoben und neu beschrieben.

(2) Der Sprengel der Volksschule Buch am Erlbach umfasst:

1. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 1 mit 4:

Das Gebiet der Gemeinde Buch am Erlbach.

2. In Bezug auf die Jahrgangsstufen 5 mit 9:

2.1 Das Gebiet der Gemeinde Buch am Erlbach und

2.2 das Gebiet der Gemeinde Vilsheim.

§ 5

Die Verordnung tritt zum 1. August 2004 in Kraft.

Landshut, 27. Juli 2004
REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident